

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³¹, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²³³ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²³⁴ weder unterzeichnet noch ratifiziert haben noch diesen Übereinkommen beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

RESOLUTION 63/136

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lesotho, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/136. Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 55/176 vom 19. Dezember 2000, 57/151 vom 16. Dezember 2002, 59/219 vom 22. Dezember 2004 und 61/218 vom 20. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁶,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der Internationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen

und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung trotz zahlreicher Schwierigkeiten erzielt hat, und der Regierung Liberias und denjenigen ihrer Partner, die der Kommission bislang Hilfe gewährt haben, ihren Dank bekundend,

im Bewusstsein der weiteren Herausforderungen *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die nationale Entwicklungsagenda belegt wird, welche die folgenden vier Kriterien umfasst: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Neubelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

unter nachdrücklicher Verurteilung jeglicher geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, die gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verübt wird, und unterstreichend, dass das Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) durchgeführt werden muss,

betonend, dass Frauen und Kinder in Postkonfliktsituationen geschützt werden müssen, und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit, insbesondere die Ratsresolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

davon Kenntnis nehmend, dass die Situation in Liberia allgemein stabil, aber prekär bleibt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeits-

²³⁶ A/63/295.

plätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches, berechenbares Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *begrißt* das im Juni 2008 vereinbarte Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) und fordert alle Parteien auf, es durchzuführen;

5. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Armutsbekämpfungsstrategie der Regierung Liberias fertiggestellt wurde und dass die allermeisten ihrer Partner die Strategie auf dem am 26. und 27. Juni 2008 in Berlin abgehaltenen Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia unterstützt haben;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die außerordentliche Bereitwilligkeit, die auf dem Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia zum Ausdruck gebracht wurde, in konkrete Ressourcen und Unterstützung für die nationale Wiederaufbauagenda der Regierung, einschließlich ihrer Armutsbekämpfungsstrategie und ihrer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

7. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs²³⁶ angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ den umfassenden Schlussbericht über die Durchführung der humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia vorzulegen, unter Berücksichtigung der über den Friedenskonsolidierungsfonds finanzierten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung in dem Land;

10. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 63/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.47 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/137. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005, 61/132 vom 14. Dezember 2006 und 62/91 vom 17. Dezember 2007,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde²³⁷,

²³⁷ A/59/669, Anlage.